

Ortsgemeinde Dickenschied

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 01.03.2016

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.03.2016

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dickenschied vom 04.03.2016**

Der Ortsgemeinderat von **Dickenschied** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Wiesenengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten	3
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
V. Urnenreihengrabstätten.....	3
VI. Ausheben und Schließen der Gräber	3
VII. Benutzung der Leichenhalle	3

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.11.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55483 **Dickenschied**, den 04.03.2016

Ortsgemeinde **Dickenschied**

(Siegel)

Karl Wilhelm Bender

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (§13 der Friedhofssatzung) | 400,00 Euro |
| Die Gebühren umfassen auch die Beseitigung der Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeit. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts (§14 der Friedhofssatzung)
(Urnengrab in einer bereits belegten Grabstätte) | 60,00 Euro |
|--|------------|

III. Wahlgrabstätten (Doppelgrab)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts (§15 der Friedhofssatzung) | 650,00 Euro |
| Die Gebühren umfassen auch die Beseitigung der Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeit. | |

IV. Urnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. für ein Urnenreihengrab (§16 der Friedhofssatzung) | 350,00 Euro |
| Die Gebühren umfassen auch die Beseitigung der Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeit. | |
| 2. für ein anonymes Urnenreihengrab | 100,00 Euro |
| 3. für ein Urnengrab in einem bestehendem Reihengrab | 60,00 Euro |

V. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätte

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Wiesengrabstätte (§17 der Friedhofssatzung) | 1.000,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte | 800,00 Euro |
| Die Gebühren umfassen die Pflege der Rasenfläche während der Ruhezeiten und die Beseitigung der Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeiten | |

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

50,00 Euro